

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 16.07.2008 - Nr. 03/2008 - 16. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 19.05.2008 S. 1
2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2008 S. 2
3. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2008 S. 5
4. Öffentliche Bekanntmachung für den geprüften Liquidationsabschluss des Städtischen Dienstleistungsbetriebes „Eigenbetrieb der Stadt Prenzlau“ für den Liquidationszeitraum 01.01.2003 bis 16.06.2005 S. 5
5. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, OT Blindow und des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan W III „Windfeld Blindow – Flocksee“ S. 6
6. Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Stadtgebiet Prenzlau „Erweiterung des Gewerbegebietes Ost zwecks Errichtung eines Wasserstoffwerkes mit BHKW“ sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 (1) und § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) S. 8
7. Bekanntmachung Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 11 mit Standstreifen von Betriebs-km 81+620 bis 90+500 einschließlich S. 8
8. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau Az.: 09.53-908 S. 10

9. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau Az.: 09.53-910 S. 11
10. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau Az.: 09.53-912 S. 12
11. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau Az.: 09.53-921 S. 13
12. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Blindow S. 14

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Berichte der öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 19.05.2008

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 87/2008

Änderung Sitzungskalender IV. Quartal 2008

Beschluss:

„Der Hauptausschuss beschließt die Änderung des Sitzungskalenders für das IV. Quartal 2008 lt. Anlage.“

Abstimmung: 8/ 0/ 1 einstimmig angenommen

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2008**

zu TOP 7.

Vorstellung „Wegweiser für Menschen mit Behinderungen“

Die Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen, Frau Bernhard, stellt den „Wegweiser für Menschen mit Behinderungen“ vor.

zu TOP 8.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 73/2008**

Ausbau ehemaliges Waschhaus des Dominikanerklosters zum „Zentrum der Bildenden Kunst im Dominikanerkloster Prenzlau“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Rahmenkonzept zum Ausbau des ehemaligen Waschhauses des Dominikanerklosters zum „Zentrum der Bildenden Kunst im Dominikanerkloster Prenzlau“ gemäß Anlage 1 und 2. Der Ausbau erfolgt in Abhängigkeit der Förderung durch das Land Brandenburg und ist in den jährlichen Haushaltsplänen darzustellen.“

Abstimmung: 19/ 0/ 4 einstimmig angenommen

zu TOP 9.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 89/2008**

Grundsatzbeschluss zum Ländlichen Wegebau Bahnübergang Seelübbe zur Ortslage Seelübbe

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ausbau des ländlichen Weges/Radweges Bahnübergang Seelübbe bis zur Ortslage Seelübbe. Gleichzeitig wird das Amt für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung beauftragt, für diese Maßnahme Fördermittel beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu akquirieren. Auf Grund des multifunktionalen Charakters dieses Teilabschnittes des Uckerseerundweges wird der Anliegeranteil mit 5 % festgesetzt.“

Abstimmung: 16/ 0/ 7 einstimmig angenommen

zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 99/2008**

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe Landweg Seelübbe - Prenzlau, 1. BA: Zufahrt zur Schweinemastanlage

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt gemäß § 81 (1) GO eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 202.547,24 € für die Maßnahme „Landweg Seelübbe - Prenzlau, 1. Bauabschnitt: Zufahrt zur Schweine-

mastanlage“. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe wird durch Mehreinnahmen und Minderausgaben bei nachfolgenden Haushaltsstellen gewährleistet:

63000.36186 Zuschüsse Land	160.281,49 €	Nettoförderung
63000.94016 Stadtanteil Röpersdorfer Straße	20.000,00 €	Minderausgaben
63000.95610 Sanierung TH Pestalozzi	22.265,75 €	Minderausgaben

Summe Deckungsbetrag: 202.547,24 €.“

Abstimmung: 21/ 0/ 2 einstimmig angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 93/2008**

Prioritätenliste für einfache Bebauungspläne nach § 9 (2a) BauGB für im Zusammenhang bebaute Gebiete nach § 34 BauGB zur Umsetzung des Zentrenkonzeptes

Beschluss:

„Entsprechend des Zentrenkonzeptes (DS:152/2007) sollen einfache Bebauungspläne nach § 9 (2a) Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Dabei ist grundsätzlich folgende Prioritätenliste vorgesehen:

1. Neustädter Damm/Neustadt
2. Neubrandenburger Straße
3. Brüssower Allee
4. Stettiner Straße
5. Schwedter Straße

Die Prenzlauer Liste aus dem Zentrenkonzept ist anzuwenden. Geschützt und entwickelt werden soll der „zentrale Versorgungsbereich“ (sh. Anlage 2). Es sollen geeignete Festsetzungen getroffen werden, die eine Unzulässigkeit entsprechender Sortimente für die Geltungsbereiche der einfachen Bebauungspläne definieren, so dass eine Ansiedlung dieser Sortimente und der Einzelhandelsbetriebe nur noch im zentralen Versorgungsbereich zulässig ist.“

Abstimmung: 21/ 0/ 2 einstimmig angenommen

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 92/2008**

2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Stadt Prenzlau „Erweiterung des Gewerbegebietes Ost zwecks Errichtung eines Wasserstoffwerkes mit BHKW“

Beschluss:

„Für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich wird die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Stadtgebiet Prenzlau zur „Erweiterung des Gewerbegebietes Ost zwecks Errichtung eines Wasserstoffwerkes mit BHKW“ eingeleitet. Die Flächen-

darstellung soll einem Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ entsprechen.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Abstimmung: 23/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 13.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 105/2008

Überplanmäßige Ausgabe: Ehrenmal der Roten Armee

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt gemäß § 81 (1) GO eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 75.000,00 € für die Maßnahme Ehrenmal der Roten Armee. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe wird durch eine Mehreinnahme von Fördermitteln (Zuschüsse vom Bund und vom Land) in Höhe von 27.000,00 € und durch Minderausgaben in Höhe von 48.000,00 € bei der Haushaltsstelle 21100 95610 gewährleistet.“

Abstimmung: 16/ 5/ 2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 14.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 111/2008

Finanzielle Beteiligung an der Sanierung des Empfangsgebäudes Bahnhof Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die finanzielle Beteiligung der Stadt an der Sanierung des Empfangsgebäudes Bahnhof Prenzlau durch die DB AG in Höhe von maximal 10.000 €.“

Abstimmung: 16/ 7/ 0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 15.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 102/2008

Liquidationsabschluss des Städtischen Dienstleistungsbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt Prenzlau - 2003 - 2005

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Liquidationsabschluss des Städtischen Dienstleistungsbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt Prenzlau - für den Liquidationszeitraum 01.01.2003 - 16.06. 2005.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 15.389,29 €, der dem städtischen Haushalt zugeführt wurde.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den seit dem 01.01.2003 bestellten Werkleiter und Liquidator, Herrn Hendrik Sommer, für das Wirtschaftsjahr 01.01.2003 bis 16.06.2005 Entlastung zu erteilen.“

Abstimmung Absatz 1: 21/ 0/ 2 einstimmig angenommen

Abstimmung Absatz 2: 20/ 0/ 3 einstimmig angenommen

Abstimmung Absatz 3: 20/ 0/ 3 einstimmig angenommen

zu TOP 16.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 108/2008

Bestellung eines Stellvertreters für den Rechnungsprüfer der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt mit sofortiger Wirkung Herrn Lothar Stübs zum Stellvertreter des Rechnungsprüfers.“

Abstimmung: 17/ 4/ 3 mehrheitlich angenommen

zu TOP 17

Anträge der Stadtverordneten

zu TOP 17.1.

Antrag Stadtverordneter Gerulat DS-Nr.: 71/2008

Veränderte Parksituation vor der Post in der Friedrichstraße

Wortlaut:

„Das Fachamt wird beauftragt, die Parksituation vor der Post in der Friedrichstraße, wie schon mehrfach angesprochen und jahrelang praktiziert wurde, zu verändern. Das heißt, die PKW's werden schräg zum Parken angeordnet. Hierbei sollte sich das Fachamt weitgehend auf die vorhandene Skizze von Herrn Archut beziehen.“

Herr Gerulat zieht den Antrag DS: 71/2008 zurück.

zu TOP 17.2.

Antrag Fraktion DIE LINKE. DS-Nr.: 98/2008

Bezuschussung der Mittagessenkosten für sozial bedürftige Kinder und Jugendliche der Stadt Prenzlau

Wortlaut:

„Die SVV Prenzlau beauftragt die Stadtverwaltung, die Vorbereitungen dazu zu treffen, dass alle sozial bedürftigen Kinder und Jugendlichen in den Kindereinrichtungen und Schulen der Stadt einen Zuschuss in Höhe von 30-50 Prozent zum Preis für das Mittagessen, gemessen an Einkommensgrenzen, erhalten können.

Diese Zuschussung soll mit Beginn des Schuljahres 2008/2009 beginnen. Die Eltern können gegen Vorlage einer Einkommensbestätigung diesen Zuschuss unbürokratisch beim Amt für Bildung, Kultur und Soziales beantragen. Das Familieneinkommen darf 1.500 € Brutto monatlich dabei nicht übersteigen. Anrechnungsfähig auf dieses sollen Unterhaltszahlungen und das Eltern-

geld ab 300,01 € sein. Die Stadt Prenzlau zeigt damit ihre Verantwortlichkeit gegenüber der heranwachsenden Generation und ihren Bürgern mit Kindern.“

Abstimmung: 8/ 14/ 2 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 18.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 18.1.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 81/2008

Entwicklung der Schulstruktur in der Stadt Prenzlau

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 18.2.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 94/2008

Mitteilung zum Stand der Bebauungsplanung B V-I „Gewerbegebiet Zuckerfabrik“

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 18.3.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 96/2008

Entwurf des Bekanntmachungstextes zur Vergabe einer Baukonzession auf dem Marktberg

Herr Melters bringt den Antrag DS: 114/2008 ein.

zu TOP 18.3.1.

Antrag Stadtverordneter Melters DS-Nr.: 114/2008

Antrag zur DS: 96/2008 - Marktberg

Wortlaut:

„1. Die SVV der Stadt Prenzlau beschließt, dass der Wohnungsgenossenschaft aus dem Bestand der Wohnbau unsanierte Wohneinheiten für den Marktbergblock angeboten werden.

2. Die Verhandlungen mit der Wohnungsgenossenschaft werden von Seiten der Stadt durch eine Kommission geführt, zu der jede Fraktion in der SVV ein Mitglied stellt, das gleichzeitig auch im Aufsichtsrat der Wohnbau tätig ist. Weiterhin gehören der Kommission der Geschäftsführer der Wohnbau und der Bürgermeister an. Vertretungen sind möglich.

3. Die SVV verpflichtet sich, die Wohnbau für die abgetretenen Wohneinheiten so zu entschädigen, dass der Wohnbau aus dem gesamten Vorgang kein Nachteil entsteht. Auch dafür erarbeitet die Kommission einen Vorschlag.

4. Über die Verhandlungen und deren Verlauf wird Stillschweigen vereinbart, bis ein Ergebnis vorliegt.

5. Die Kommission hat keine Entscheidungsbefugnis. Die Entscheidung trifft allein die SVV.

6. Die Entscheidung über die europaweite Ausschreibung des Marktberges wird erst in der nächsten Legislaturperiode getroffen.“

Herr Hoppe bringt im Namen der SPD-Fraktion folgenden Antrag ein:

zu TOP 18.3.2.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 115/2008

Beratung: Antrag Stadtverordneter Melters zur DS: 96/2008 - Marktberg

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den o.g. Antrag am 14.07.2008 erstmals im Hauptausschuss in einer nicht öffentlichen Sitzung zu beraten.“

Abstimmung DS: 115/2008: 15/ 5/ 4 mehrheitlich angenommen

Abstimmung DS: 114/2008 entfällt durch Annahme DS: 115/2008

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 18.4.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 97/2008

Fußgängerbrücke über die Bahn, Brüssower Straße

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 18.5.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 76/2008

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal 2008)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 18.6.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 95/2008

Über- und außerplanmäßige Ausgaben I. Quartal 2008

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 18.7.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 68/2008

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2008 (I. Quartal)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 18.8.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 103/2008

Konzeption erneuerbare Energien

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 18.9.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 109/2008

Antwort des Landtages Brandenburg zur Petition „Beabsichtigte Schließung von Abteilungen im Krankenhaus Prenzlau“

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 18.10.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 110/2008

Nicht erledigte Beschlüsse der 4. Wahlperiode

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 18.11.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 91/2008

Veranstaltungen und Ausstellungen des Dominikanerklosters Prenzlau im Zeitraum vom 01. Juli bis 30. September 2008

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 18.12.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 113/2008

Wasserskianlage

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2008

zu TOP 5.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 80/2008

Erlass der Grundsteuer B

zu TOP 6.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 82/2008

Erlass der Grundsteuer B

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 83/2008

Erlass der Grundsteuer B

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 84/2008

Erlass der Grundsteuer B

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 85/2008

Erlass der Grundsteuer B

zu TOP 10.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 86/2008

Erlass der Stundungszinsen

zu TOP 12.

Mitteilungen der Bürgermeisters

zu TOP 12.1.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 77/2008

Mitteilung über Niederschlagungen und Erlasse (IV. Quartal 2007)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 12.2.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 78/2008

Mitteilung über Niederschlagungen und Erlasse (I. Quartal 2008)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Öffentliche Bekanntmachung für den geprüften Liquidationsabschluss des Städtischen Dienstleistungsbetriebes „Eigenbetrieb der Stadt Prenzlau“ für den Liquidationszeitraum 01.01.2003 bis 16.06.2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.06.2008 den geprüften Liquidationsabschluss des Städtischen Dienstleistungsbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt Prenzlau - für den Zeitraum 01.01.2003 - 16.06. 2005, die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Werkleiters und Liquidators beschlossen.

Der Liquidationsabschluss des Städtischen Dienstleistungsbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt Prenzlau - einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt in der Zeit vom 17.07.2008 bis 25.07.2008 gemäß § 27 Abs. II Eigenbetriebsverordnung in der Stadtverwaltung Prenzlau im Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften, Am Steintor 4 im Zimmer 205 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Bürger haben Gelegenheit, während der Dienststunden ihr Recht auf Einsicht geltend zu machen.

Prenzlau, den 27.06.2008

gez. Hans-Peter Moser -Siegel-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Blindow und des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan W III „Windfeld Blindow-Flocksee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 21.02.2008 die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, OT Blindow festgestellt und die Begründung gebilligt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan W III „Windfeld Blindow-Flocksee“ mit Planzeichnung und Festsetzungen wurde gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen, Begründung und Umweltbericht wurden gebilligt.

Der Geltungsbereich der im Parallelverfahren geführten Bauleitpläne ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Die genauen Grenzen sind den im Rathaus einzusehenden Plänen zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, OT Blindow wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am 15.05.2008 mit dem Az: 631-03/2008 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, OT Blindow und der Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan W III „Windfeld Blindow-Flocksee“ werden hiermit gemäß §§ 6 Abs. 5, 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan tritt in Kraft.

Gemäß §§ 6 Abs. 5, 10 Abs. 3 BauGB werden der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung, Zimmer 005 oder 007 während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten, über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften der in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Prenzlau, den 27.06.2008

gez. Moser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Prenzlau, Ortsteil Blindow sowie die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan W III „Windfeld Blindow-Flocksee“ werden hiermit gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 15.01.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2007, öffentlich bekannt gemacht. Diese liegen dauerhaft zu jedermanns Einsicht im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung, Zimmer 005 und 007 während der Dienststunden aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Prenzlau erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnungen nebst Begründungen gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom

24.07. – 08.08.2008

statt.

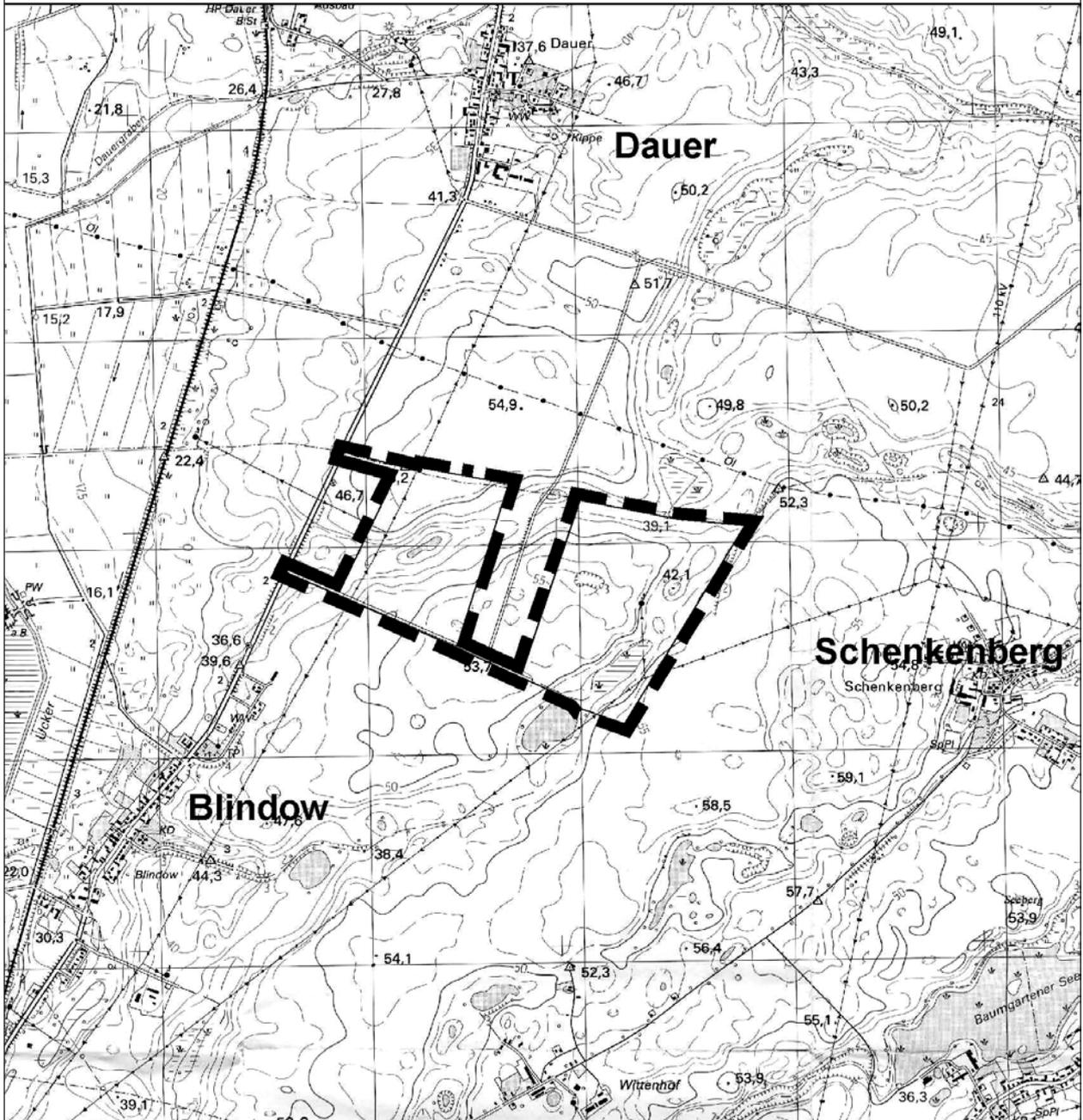
Ort: Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung

Zeit: montags, mittwochs, donnerstags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 07.00 bis 12.00 Uhr

Prenzlau, den 27.06.2008

gez. Moser
Bürgermeister

1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Ortsteil Blindow + Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP W III „Windfeld Blindow - Flocksee“



Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Stadtgebiet Prenzlau „Erweiterung des Gewerbegebietes Ost zwecks Errichtung eines Wasserstoffwerkes mit BHKW“ sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 (1) und § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 26.06.2008 wurde der Änderungsbeschluss wie folgt gefasst:

„Für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich wird die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Stadt Prenzlau zur „Erweiterung des Gewerbegebietes Ost zwecks Errichtung eines Wasserstoffwerkes mit BHKW“ eingeleitet. Die Flächendarstellung soll einem Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ entsprechen. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Die Öffentlichkeit ist über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben (Anhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB). Daher findet

am Dienstag, dem 29.07.2008, um 18.00 Uhr

eine Informationsveranstaltung im Rathaus, Am Steintor 4, Haus I, Sitzungssaal 203 in 17291 Prenzlau statt, in der Anregungen zum Vorhaben vorgebracht werden können. Anschließend wird der Vorentwurf des o. g. Bauleitplanes sowie die Begründung hierzu in der Zeit vom **30.07.2008 bis 13.08.2008** (einschließlich) im Planungsamt der Stadt Prenzlau, 17291 Prenzlau, Haus II, Zimmer 007 während der Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags, mittwochs und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsichtnahme, Erläuterung und Erörterung öffentlich ausgelegt. Äußerungen können dabei während der angegebenen Tage schriftlich vorgelegt bzw. zu Protokoll gegeben werden. Außerdem ist es möglich, schriftliche Äußerungen bis zum **13.08.2008** bei der Stadt Prenzlau einzureichen.

Anlage: Flächennutzungsplan (siehe Seite 9)

Prenzlau, den 27.06.2008

gez. Moser
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 11 mit Standstreifen von Betriebs-km 81+620 bis 90+500 einschließlich**

- Anpassung der Anschlussstelle „Schmölln“ im Bereich des Knotenpunktes BAB 11 / Landesstraße 25,
- Neubau der PWC-Anlagen „Randowbruch-Süd“ und „Randowbruch-Nord“,
- Anpassung/Umverlegung einer Gemeindestraße von Bau-km 0-208 bis 0+505 (im Bereich der südlich der BAB 11 gelegenen PWC-Anlage),
- Anpassung/Umverlegung einer Gemeindestraße von Bau-km 0+000 bis 0+348 (im Bereich der nördlich der BAB 11 gelegenen PWC-Anlage),
- Anpassung/Umverlegung einer Gemeindestraße von Bau-km 0+000 bis 0+567 (nördlich der BAB 11 und nordöstlich des Bauwerkes 36 über die Kreisstraße 7315),
- Anpassung einer Gemeindestraße von Bau-km 0+120 bis 0+485 (bei ca. Betriebs-km 88+147 der BAB 11),
- Anpassung/Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „Mühlenbach“ zwischen ca. Betriebs-km 87+350 und 87+450 der BAB 11,
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

in der Stadt Prenzlau, in den Ämtern Gramzow (Gemarkung Kleinow, Lützlów, Schmölln und Wollin) und Oder-Welse (Gemarkung Landin) im Landkreis Uckermark und in der Stadt Zehdenick (Gemarkung Vogel-sang) im Landkreis Oberhavel

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom **23.05.2008 - Az: 40.10 7171/11.9** - der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsmittel-belehrung) in der Zeit

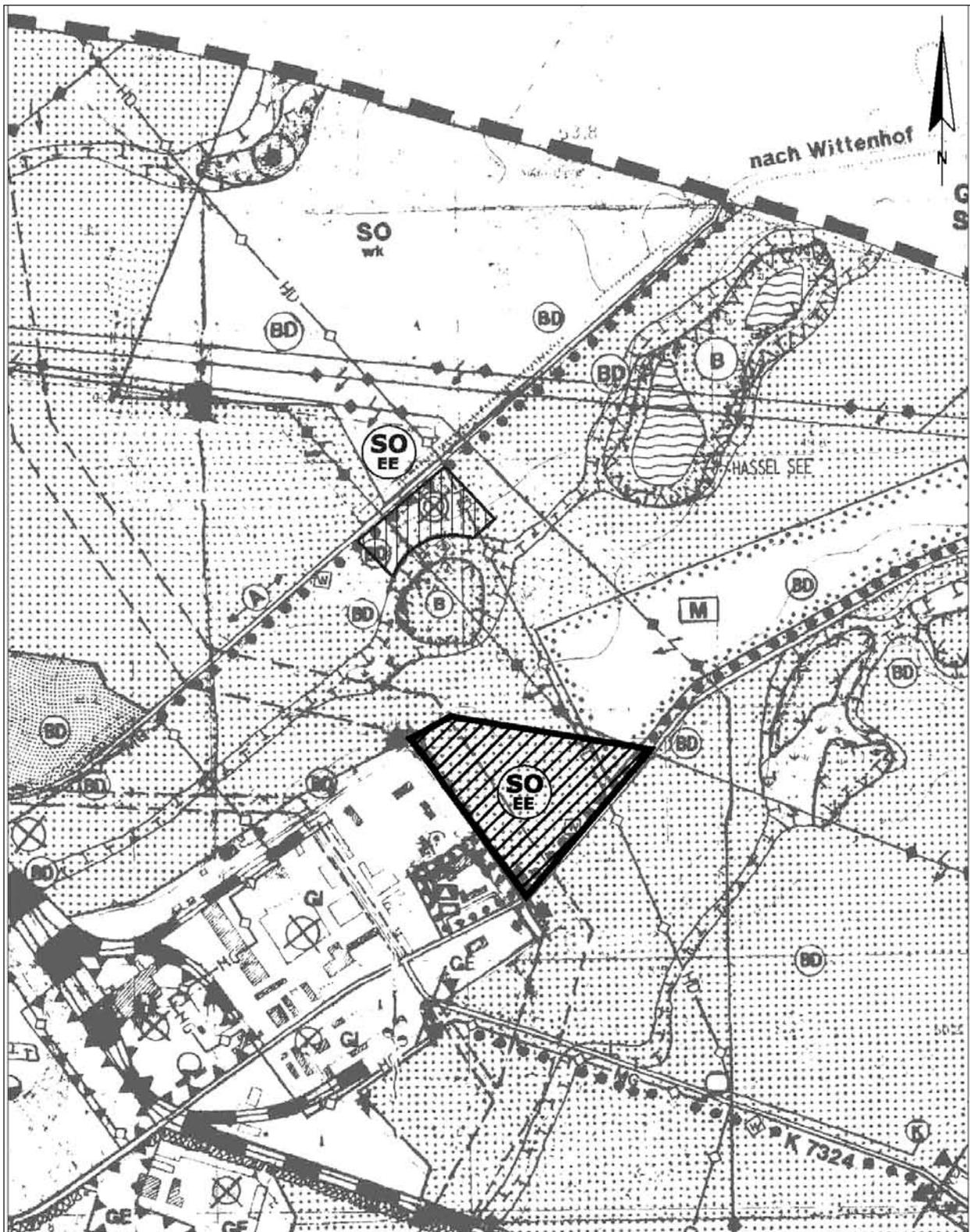
vom 23.07.2008 bis 06.08.2008

im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Bürgerservice, (Dienstgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuge-stellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zuge-stellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg – VwVfGBbg – i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2004, GVBl. I S. 78).

Prenzlau, den 10.06.2008

gez. Moser
Bürgermeister



**Ausschnitt aus dem Plan: 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Stadt Prenzlau
"Erweiterung Gewerbegebiet Ost zwecks Errichtung
eines Wasserstoffwerkes mit BHKW"**

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Aktenzeichen: 09.53 - 908

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 11. April 2008, hier eingegangen am 30. April 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gas - Niederdruckleitung (Prenzlau Flur 1 u. 2) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 908 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen

zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 09. Mai 2008

Im Auftrag

(Grunenberg)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Aktenzeichen: 09.53 - 910

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 26. April 2008, hier eingegangen am 08. Mai 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gas - Mitteldruckleitung (Prenzlau Flur 1, 2 u. 3) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 910 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen

zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 20. Mai 2008

Im Auftrag

(Grunenberg)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Aktenzeichen: 09.53 - 912

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 30. April 2008, hier eingegangen am 21. Mai 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gas - Niederdruckleitung (Prenzlau Flur 6, 7, 36, 40, 41, 42, 45, 47) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 912 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gege-

bene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 30. Mai 2008

Im Auftrag

(Grunenberg)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Aktenzeichen: 09.53 - 921

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 19. Mai 2008, hier eingegangen am 26. Mai 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gas - Mitteldruckleitung (Prenzlau Flur 11, 18, 25, 27, 36, 37, 41, 42, 45, 47) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 921 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 ge-

bene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 04. Juni 2008

Im Auftrag

(Grunenberg)

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) hat der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Blindow, Kirchenkreis Uckermark, in seiner Sitzung vom 04.10.2006 für den Friedhof Blindow nachstehende

Friedhofsgebührenordnung †

beschlossen.

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

Für Erdbeisetzungen	30 Jahre
Für Urnenbeisetzungen	30 Jahre

§ 2 Gebührenerhebung

Grabberechtigungsgebühren sind bei einem Sterbefall für die oben genannte Ruhefrist in einem Betrag zu zahlen. Für Grabstellen, die vor 1993 belegt worden sind, gilt die Regelung, dass jährlich Wassergeld (incl. Müllgebühren) zu entrichten ist. Es kann für den Rest der Ruhefrist in einem Betrag vorausgezahlt werden und bleibt in diesem Fall von künftigen Gebührenanpassungen ausgenommen.

§ 3 Gebührenhöhe

1. Grabberechtigungsgebühren

Bewirtschaftung: Kosten für Wasser, Beschneiden der Bäume, Unterhaltung der Friedhofsmauer und Tore, Rasenpflege und Entsorgung organischer Abfälle sind bei neu belegten Grabstellen darin enthalten.

Es werden nur Wahlgrabstellen angeboten.

Einzelwahlgrabstätte Größe 1,00 x 2,00 m	(pro Jahr) 16,00 €
Doppelwahlgrabstätte Größe 2,50 x 2,00 m	(pro Jahr) 32,00 €
Urnengrabstätte Größe 1,00 x 1,00 m	(pro Jahr) 10,50 €
Urnengrab in der Wiese (incl. Stein)	(pro Jahr) 15,00 €
„amerikanische“ Bestattung	(pro Jahr) 15,00 €

2. Bewirtschaftungsgebühren

Die Bewirtschaftungsgebühr für vor 1993 belegte Gräber für Wasser, Abfall und Mähen betragen:

je Grabstelle	(pro Jahr) 8,00 €
Doppelgrabstelle	(pro Jahr) 16,00 €

3. Bestattungsgebühren

Herstellen und Schließen der Gruft (durch Firma)	250,00 €
Öffnen und schließen der Urnengruft	40,00 €

Nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde ist es möglich, direkt mit der Bestattungsfirma abzurechnen.

4. Leistungen bei Trauerfeiern

Benutzung der Kirche (nur für Kirchenmitglieder möglich)	kostenlos
Glockengeläut (nur für Kirchenmitglieder möglich)	15,00 €
Orgelbenutzung	20,00 €
Sargträger (je Träger)	30,00 €

Es ist zulässig, dass Angehörige und Nachbarn selbst den Sarg tragen; dafür wird keine Gebühr erhoben.

5. Grabmalgebühren

Genehmigungsgebühr für stehende Steine	25,00 €
Genehmigungsgebühr für liegende Steine	15,00 €
Genehmigungsgebühr für Holzkreuze	15,00 €
Grabeinfassung	25,00 €
Platte (Grababdeckung über 50 %)	25,00 €

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.07.07 in Kraft.

Hinweis auf die Friedhofsordnung

Alle nicht verrottbaren Abfälle (Kunstblumen, Blumentöpfe, defekte Vasen usw.) dürfen nicht auf dem Friedhof gelassen werden und auch nicht dort entsorgt werden. Das Verwenden von Konservengläsern als Vasen ist nicht zulässig. Nur organische Abfälle gehören

auf die dafür vorgesehenen Plätze. Kies oder Splitt darf nicht verwendet werden. Einmal im Jahr muss (laut Auflage der Berufsgenossenschaft) die Standfestigkeitsprüfung aller auf dem Friedhof befindlichen Grabsteine erfolgen.

Wackelnde Steine werden mit gelben Aufklebern versehen. Die Angehörigen werden daraufhin informiert, falls ihre Anschrift festgestellt werden kann.

Bei Grabsteinen, die eine Unfallgefahr darstellen, sind wir berechtigt, sie sofort umzulegen, damit kein größerer Schaden entsteht.

Diese Friedhofsgebührenordnung wird an alle Haushalte des Ortes verteilt, nicht nur an die Gemeindeglieder, damit jeder informiert ist.

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:
Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt
liegt zur kostenlosen Mitnah-
me in den Auslagen der Verwal-
tungsgebäude der Stadt Prenzlau,
in der Stadtinformation sowie in
der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustel-
lung gegen Erstattung anfallender
Versandkosten/ Zustellungskos-
ten.

Satz und Druck:
Druckerei Nauendorf
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger
Straße“, Nordring 16

Telefon:
0 33 31 / 30 17 - 0